



H

Antrag 034/2024

an Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Heilbronn

Stadtrat:	Fraktion:	Datum:
Dr. Albrecht Merkt	CDU	29.08.2024

Behandlung gem. § 34 Abs. 1 der Gemeindeordnung in dem nach der Hauptsatzung zuständigen Gremium (erforderliches Quorum: namens einer Fraktion oder 1/6 der Stadträtinnen und Stadträte)

adressatengerechte, verständliche und geschlechtergerechte Sprache

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
namens und im Auftrag der CDU-Fraktion beantrage ich:

1. Die Verwaltung verwendet
 - in ihrem amtlichen Schriftverkehr,
 - in ihrem Schriftverkehr mit dem Gemeinderat und auch in den Vorlagen an den Gemeinderat und
 - sonst in Bekanntgaben

eine adressatengerechte, verständliche und geschlechtergerechte Sprache, und zwar unabhängig davon, ob der Schriftverkehr, die Vorlagen oder die Bekanntgaben gedruckt oder digital erstellt wird.

2. Die Verwaltung verwendet
 - in ihrem amtlichen Schriftverkehr,



H

- in ihrem Schriftverkehr mit dem Gemeinderat und auch in den Vorlagen an den Gemeinderat und
- sonst in Bekanntgaben

Fremdwörter nur sparsam und greift auf ein Fremdwort nur zurück, wenn das entsprechende deutsche Wort im allgemeinen Sprachgebrauch nicht üblich ist.

3. Die Verwaltung beachtet hierbei

das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, Regeln und Wörterverzeichnis, herausgegeben von der Geschäftsstelle des Rats für deutsche Rechtschreibung.

4. Der Antrag wird als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats gesetzt.

B e g r ü n d u n g

I.

Allgemeines

Der vorliegende Antrag berücksichtigt, dass die Stadt Heilbronn nicht nur als untere Verwaltungsbehörden i. S. von § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, sondern - als Träger der Selbstverwaltung - ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung verwalten (vgl. Art. 71 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg).

Zu Antrag Nr. 1 und 3

Zur Begründung nehmen wir Bezug auf



(1) den Beschluss des Ministerrats vom 30. Januar 2024:

„Der Ministerrat stellt klar, dass die Landesverwaltung in ihrem Schriftverkehr angehalten ist, eine adressatengerechte, verständliche und geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Jedes Ressort trägt in seinem Geschäftsbereich dafür Sorge, im formalen Schriftverkehr der Landesverwaltung mit dem Ministerrat, dem Landtag, den Institutionen des Bundes, den Institutionen der Europäischen Union und mit vergleichbaren Adressaten sowie in Verwaltungsakten das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und die Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung einzuhalten.“

(2) die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen (VwV Regelungen)¹ i. V. mit Anlage 1 zur VwV Regelungen (Regelungsrichtlinien, zu Nummer 4.2.1, 5.1.3 und 5.2.4)²:

Die Vorschriften in Nr. 4.2.1 der VwV Regelungen in Verbindung mit Nr. 1.6.6 der Regelungsrichtlinien (Anlage 1 zur VwV Regelungen) bestimmen:

„1.6.6 Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern soll auch in der Rechtssprache zum Ausdruck kommen. Dies soll vorrangig durch geschlechtsneutrale Formulierungen geschehen, etwa durch die Verwendung

a) geschlechtsneutraler Substantive

¹ https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Rechtsgrundlagen/2023/VwV_Regelungen_1.pdf.

² https://www.normenkontrollrat-bw.de/fileadmin/_normenkontrollrat/PDFs/Rechtsgrundlagen/2023/Anlage_1-Regelungsrichtlinien_1.pdf.



H Beispiele: Person, Mitglied, Bildungen mit -kraft (zum Beispiel Lehrkraft), Ableitungen auf -ung (zum Beispiel Leitung, Vertretung) oder Zusammensetzungen auf -ling (zum Beispiel Prüfling, Flüchtling), sofern dadurch nicht der Sinn verändert wird

b) eines Adjektivs oder Adverbs

Beispiel: statt 'Approbationsordnung für Ärzte' 'ärztliche Approbationsordnung'

c) von Substantivierungen im Plural

Beispiele: die Erwerbslosen, Minderjährigen, Jugendlichen, Berufstätigen, Beschäftigten, Angehörigen, Teilnehmenden, Abgeordneten

d) des Passivs

Beispiel: statt 'Bei der Zulassung zur Staatlichen Prüfung haben die Schülerin und der Schüler... nachzuweisen' kann formuliert werden 'Bei der Zulassung zur Staatlichen Prüfung muss... nachgewiesen werden' oder 'ist ... nachzuweisen'

e) des Fragepronomens 'wer'

Beispiel: statt 'Der Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen' kann formuliert werden 'Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ...'

Sind geschlechterneutrale Bezeichnungen für Personen nicht möglich oder rechtlich unzulässig, sollten vor allem im Singular weibliche und männliche Personenbezeichnungen verwendet werden. Die Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen in ausgeschriebener Form kommt namentlich an Textstellen in Betracht, wo es um Funktionen, Rechte und Pflichten einzelner Personen geht.

Beispiele: 'Die Präsidentin oder der Präsident', 'die Beamtin oder der Beamte'

**H**

Bei Regelungen, die ausschließlich Frauen betreffen, sind Personenbezeichnungen in der weiblichen Form zu verwenden.

Männliche Personenbezeichnungen mit verallgemeinernder Bedeutung (sogenannte generische Maskulina) kommen nur in Fällen, in denen das Geschlecht nicht bekannt oder für den jeweiligen Zusammenhang unwichtig ist, in Betracht, wenn geschlechterneutrale Formulierungen nicht möglich sind und Klarheit, Bestimmtheit und notwendige Kürze einer Regelung bei durchgehender Verwendung von weiblichen und männlichen Personenbezeichnungen leiden würden. Generalklauseln, in denen ausgeführt wird, dass Frauen zwar mit gemeint sind, aus Gründen der Lesbarkeit eines Textes auf die weibliche Form jedoch verzichtet wird, sind nicht geschlechtergerecht. Schreibungen mit großem 'I' inmitten eines Wortes, mit Schrägstrich, mit Doppelpunkt, mit Sternchen oder mit Klammer sind nicht erlaubt.

Unberührt bleibt die grundsätzlich gebotene, erheblich weitergehende Verwendung männlicher und weiblicher Personenbezeichnungen in Vordrucken, Urkunden, amtlichen Mitteilungen und der sonstigen sich unmittelbar an die Betroffenen richtende Amtssprache.“

(3) die Pressemitteilung des Rats für deutsche Rechtschreibung vom 15.12.2023³:

„Der Rat für deutsche Rechtschreibung hat in seiner Sitzung am 15.12.2023 seine Auffassung bekräftigt, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll. Dies ist eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe, die nicht mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden kann. Das Amtliche Regelwerk gilt für Schulen sowie für die öffentliche Verwaltung (einschl. Rechtspflege). Der Rat hat vor diesem Hintergrund bereits in seiner Sitzung am 14.07.2023 in Eupen die Aufnahme von Asterisk („Gender-Stern“),

³ https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2023-12-15_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf.



H Unterstrich („Gender-Gap“), Doppelpunkt oder anderen Sonderzeichen im Wortinnern, die die Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten vermitteln sollen, in das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung nicht empfohlen. Der Rat hat aufgrund der Rückmeldungen aus der Anhörung zu dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 15.12.2023 in Mainz Erläuterungen und Begründungen zu dieser Entscheidung beschlossen. Darin bestätigt und erläutert er seine am 16.11.2018 und 26.03.2021 beschlossenen Kriterien geschlechtergerechter Schreibung.

Geschlechtergerechte Texte sollen

- sachlich korrekt sein,
- verständlich und lesbar sein,
- vorlesbar sein (mit Blick auf Blinde und Sehbehinderte und die Entwicklung in den Medien, Texte in vorlesbarer Form zur Verfügung zu stellen),
- Rechtssicherheit und Eindeutigkeit in öffentlicher Verwaltung und Rechtspflege gewährleisten,
- möglichst automatisiert übertragbar sein in andere Sprachen, vor allem im Hinblick auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen (Schweiz, Bozen-Südtirol, Ostbelgien; aber für regionale Amts- und Minderheitensprachen auch Österreich und Deutschland),
- die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen.
- das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache nicht erschweren.“

(4) zur Verwendung von Sonderzeichen auf den Hinweis auf S. 153 f. des Amtlichen Regelwerks der deutschen Rechtschreibung⁴:

„Als Sonderzeichen gelten typografische Zeichen wie etwa das Paragrafenzeichen (§), das Prozentzeichen (%) oder das kaufmännische Und (&). Diese gehören nicht

⁴ https://www.rechtschreibrat.com/DOX/RfdR_Amtliches-Regelwerk_2024.pdf.



H zu den Satz- oder Wortzeichen und daher auch nicht zur Interpunktion im engeren Sinne. Sie sind durch einen eindeutigen formalen Status, etwa eine vordefinierte Stellung im Satz, in einer Auflistung u. a. gekennzeichnet (so z. B. §) vor der Paragrafenziffer (§ 2 BGB). Auch die Verwendung von Sonderzeichen unterliegt Regeln: Typografische Regeln haben zum Teil den Status von Konventionen, zum Teil sind sie als DIN- oder anderweitige Normen durch das Deutsche Institut für Normung (DIN), die ÖNORMEN oder die Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV) festgelegt.

Zunehmend werden bei Personenbezeichnungen orthografische Zeichen wie der Doppelpunkt (:) – allerdings ohne ein folgendes Leerzeichen (Bürger:innen) – oder Sonderzeichen wie Asterisk (*), Unterstrich (_) oder andere Zeichen im Wortinneren verwendet. Diese Wortbinnenzeichen gehören nicht zum Kernbestand der deutschen Orthografie. Sie sollen eine über die formalsprachliche Funktion hinausgehende metasprachliche Bedeutung zur Kennzeichnung aller Geschlechtsidentitäten – männlich, weiblich, divers – vermitteln: die Schüler:innen, die Kolleg*innen. Sie gehen damit über Verkürzungsformen wie Bürger/-innen, die vom Amtlichen Regelwerk bereits erfasst werden, hinaus.

Die Besonderheit der Wortbinnenzeichen zur Kennzeichnung einer geschlechterübergreifenden Bedeutung liegt darin, dass sie auf die orthografisch korrekte Schreibung von Wörtern unmittelbar einwirken. Diese Eigenschaft teilen sie mit einigen Satz- bzw. Wortzeichen (wortinterne Klammern, Apostroph, Bindestrich, Anführungszeichen), deren wortinterne Verwendung im Amtlichen Regelwerk beschrieben wird. Bei den Sonderzeichen mit Geschlechterbezug soll jedoch eine metasprachliche Bedeutung transportiert werden. Ihre Setzung kann in verschiedenen Fällen zu grammatischen Folgeproblemen führen, die noch nicht geklärt sind, z. B. in syntaktischen Zusammenhängen zur Mehrfachnennung von Artikeln oder Pronomen (der*die Präsident*in).

Die Entwicklung des Gesamtbereichs ist noch nicht abgeschlossen und wird vom Rat für deutsche Rechtschreibung weiter beobachtet werden.“



H

II.

Zu Antrag Nr. 2 und 3

Zur Begründung nehmen wir Bezug auf Nr. 4.2.1 der VwV Regelungen in Verbindung mit Nr. 1.6.7 der Regelungsrichtlinien (Anlage 1 zur VwV Regelungen):

„1.6.7 Fremdwörter sind sparsam zu verwenden. Jedoch ist auf ein Fremdwort zurückzugreifen, wenn das entsprechende deutsche Wort im allgemeinen Sprachgebrauch nicht üblich ist.“

III.

Die Begründung im Einzelnen erfolgt mündlich.

Dr. Merkt, Stadtrat

N